

Ersatz- und Ergänzungsenergie (gültig ab 1. Januar 2022)

Produktbeschreibung

Energielieferungen von Ersatzenergie für freie Kunden. Das Produkt Ersatzenergie kommt zur Anwendung, sofern bei Nutzung des EVB-Netzes aus Gründen, die die Elektrizitätsversorgung Benken nicht zu vertreten hat, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Preise

Energieprodukt	Einheit	Ersatz- und Ergänzungsenergie
EE 2022 (Spot inkl. Zuschlag)	CHF/MWh	Swissix (Stunde) inkl. Zuschlag

Preise exkl. MWST

Der Netzzuschlag gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Preisen nicht enthalten. Die Preise sind kaufmännisch gerundet.

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Energielieferung sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung oder Mittelspannung, nachstehend Technische Bedingungen genannt. Die Preise kommen bei erforderlicher Lieferung von Ersatzenergie zur Anwendung.

Beim Abschluss eines Netzanschluss- und Netznutzungsvertrages oder eines Energieliefervertrages können besondere Vereinbarungen über die Bereitstellung, Charakteristik sowie Messung und Verrechnung bezogener bzw. abgegebener Arbeit und Leistung abgeschlossen werden.

Verrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Verrechnung des monatlichen Energiebezuges erfolgt anhand der Swissix-Preise inkl. Zuschlag.

Allgemeine Bestimmungen

Das Energieprodukt Ersatz- und Ergänzungsenergie ist ausschliesslich in Kombination mit einem Netznutzungsprodukt anwendbar. Die bezogene Energie darf nicht weiterveräussert werden, sondern ist alleinig für den Endverbrauch der Kunden bestimmt. Neben diesem Produktblatt sind weiterhin das EVB-Reglement und die Technischen Bedingungen gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die EVB das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Die Produktzuweisung erfolgt i.d.R. jährlich für je ein Kalenderjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres und wird, sofern vorhanden, anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt.